

Einführungsbestimmungen

1. Die Zugförderungsvorschrift erhält folgende neue Ordnungsnummern, die jeweils bei der Neuausgabe eingeführt werden:

Zugförderungsvorschrift
— Bewirtschaftung und Einsatz der Schienentriebfahrzeuge — — DV 948 A —

Zugförderungsvorschrift
— Dienst auf Dampflokomotiven — — DV 948 B/1 —

Zugförderungsvorschrift
— Dienst auf elektrischen Triebfahrzeugen — — DV 948 B/2 —

Zugförderungsvorschrift
— Dienst auf Brennkrafttriebfahrzeugen — — DV 948 B/3 —

Zugförderungsvorschrift
— Dienst auf Kleinlokomotiven — — DV 948 B/4 —

Zugförderungsvorschrift
— Pflege und Unterhaltung der Dampflokomotiven — — DV 948 C/1 —

Zugförderungsvorschrift
— Pflege und Unterhaltung der elektrischen Triebfahrzeuge — — DV 948 C/2 —

Zugförderungsvorschrift
— Pflege und Unterhaltung der Brennkrafttriebfahrzeuge — — DV 948 C/3 —

Zugförderungsvorschrift
— Pflege und Unterhaltung der Kleinlokomotiven — — DV 948 C/4 —

Die vorliegende Vorschrift ersetzt

die Dienstvorschrift für Triebwagen mit Verbrennungsmotor — DV 962 —,

die Dienstanweisung für die Lokomotivbeamten — DA 010 —,

die Beilage zum Merkblatt zur Verhütung von Betriebsstörungen durch Frost und Schnee — DV 446 — für das Personal des Lokfahrdienstes (Dampflok) und des Triebwagenführerdienstes.

2. Zu § 4 Abs. 2

Die Bestimmungen über die Fahrberechtigung sind auf das Verfahren von Triebfahrzeugen auf Gleisanlagen der Bahnbetriebs-, Bahnbetriebswagen- und Bundesbahn-Ausbesserungswerke ausgedehnt worden.

3. Zu § 10 Abs. 3

Das Verzeichnis der Stufen des technischen Vorbereitungsdienstes (Anhang I) wurde neu aufgestellt und ersetzt das Verzeichnis im Anhang II der DV 948 I.

4. Zu § 14 Abs. 1

Für alle Zugförderungsarten ist ein einheitliches Übergabebuch aufgestellt worden.